

Satzungsausschuss-Ordnung

Stand: 15.12.2023

1 Grundlagen

Die Satzungsausschuss-Ordnung beinhaltet Festlegungen und Empfehlungen für den Vorstand zur Abwicklung von Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen. Der Satzungsausschuss soll den Vorstand in seiner Arbeit entlasten.

Grundsatz der Arbeit des Satzungsausschusses ist die Laufendhaltung und Weiterentwicklung der Satzung, die Abwendung von Schäden für den Verein sowie die Aufrechterhaltung des inneren Zusammenhalts des Vereins.

2 Begriffe

Satzungsänderung – der Begriff Satzungsänderung umfasst sowohl Teiländerungen zum Satzungstext als auch Satzungsneufassungen in Gänze.

3 Aufgaben des Satzungsausschusses

Der Satzungsausschuss ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Textformulierungen und Einarbeitungen von gesetzlichen Vorgaben in den Satzungstext,
- Zusammenstellen der Anträge auf Satzungsänderungen,
- Kontrolle der Termineinhaltung für die Antragsstellung,
- Inhaltliche und redaktionelle Bewertung der Anträge mit einer Entscheidungsempfehlung an den Vorstand einschl. Abteilungsleiter,
- Textliche Einarbeitung in den Satzungstext bei Annahme des Antrages,
- Rücksprachen mit den Antragstellern bei erforderlichen Veränderungen des Antragstextes,
- Schriftliche Voranfragen zur vorgesehenen Satzungsänderung beim Amtsgericht, beim Finanzamt usw.
- Veröffentlichung der zur Abstimmung zu bringenden Version der Satzungsänderung auf der online-Einladung zur MV,
- Zusammenstellung der Unterlagen für die notarielle Einreichung der Satzungsänderung.

4 Abläufe

Die Mitglieder des Satzungsausschusses sowie der Zeitraum ihrer Tätigkeit legt der Vorstand fest. Die Mitglieder des Satzungsausschusses können beim Vorstand einen personellen Wechsel im Satzungsausschuss beantragen, sofern das benannte Mitglied inaktiv bleibt.

Sofern der Vorstand den Satzungsausschuss benannt hat, benennt dieser einen Ansprechpartner für eingehende Antragsstellungen. Den Abteilungen wird die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners genannt.

Der Satzungsausschuss kann sich online oder vor Ort abstimmen.

Meinungen, Vorschläge und Empfehlungen des Satzungsausschusses werden dem Vorstand per Mail zugestellt.

5 Bewertung von Anträgen für Satzungsänderungen

Die Fristen für die Antragstellung von Satzungsänderungen regelt § 9 Ziffer 10 der Satzung.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann an die antragstellende Abteilung oder an den Antragsteller durch den Satzungsausschuss nach Zustimmung durch den Vorstand zurückgegeben werden, wenn der Antragstext

- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und/oder Europäisches Recht verstößt,
- gegen Gesetzlichkeiten wie z.B. die Abgabenordnung, die Vertretungsberechtigung, Liquidation, Datenschutzordnung, Jugendschutzgesetz usw. verstößt,
- wenn die Gemeinnützigkeit und/oder die Förderungswürdigkeit des Vereins gefährdet sind,
- gegen vereinsprägende Festlegungen der aktuellen Satzung verstößt,
- im Widerspruch zu anderen Textteilen der aktuellen Satzung steht und diese durch den Antragsteller unberücksichtigt geblieben sind,
- gegen erlassene Ordnungen des Vereins verstößt (wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung usw.),
- die Gesamtstruktur des Vereins in Frage stellt,
- die Gleichberechtigung der Abteilungen einschränkt,
- es zu Bevorteilungen kommen kann.

Nach der Rückgabe eines Antrages an den Antragsteller ist dieser berechtigt, den Antragstext einmalig neu zu formulieren. Es wird empfohlen, die Neuformulierung unter Mitwirkung des Satzungsausschusses durchzuführen. Der neu formulierte Text ist durch den Antragsteller beim Vorstand einzureichen.

6 Zulassung der Anträge auf Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung (MV)

Der Vorstand ist berechtigt, Empfehlungen des Satzungsausschusses in der Vorstandssitzung zur Abstimmung zu bringen. Diese Abstimmungen können auch online im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dem Satzungsausschuss ist dabei das Recht einzuräumen, seine Empfehlungen nochmals zu begründen.

Der Antrag auf Satzungsänderung wird der MV als Gesamtdokument vorgelegt, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einer Vorlage in der MV zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern ein Mitglied des Satzungsausschusses dem Vorstand angehört, ist dieses Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

Sofern die Vorstandssitzung einen Antrag als vereinsprägend einstuft, kann sie beschließen, diesen Antrag in Einzelabstimmung auf der MV bestätigen zu lassen.

7 Zurückweisung von Anträgen auf Satzungsänderung zur MV

Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Satzungsänderung per Abstimmung in der Vorstandssitzung zurückzuweisen, wenn trotz Neuformulierung des Antrages, eine Vorlage durch den Satzungsausschuss begründet nicht befürwortet wird. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Die MV ist über erfolgte Ablehnungen von Anträgen zu Satzungsänderungen zu informieren.

8 Nachweisführung

Die Entscheidungen des Vorstandes zu Satzungsänderungsanträgen sind im Vorstandsprotokoll zu erfassen. Für den Nachweis der Empfehlungen des Satzungsausschusses ist der E-Mail-Verkehr mit den Empfehlungen für den Vorstand ausreichend.

9 Gültigkeit

Das Dokument über den Satzungsausschuss wurde auf der Vorstandssitzung am 15.12.2023 beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.